

Siechenhäuser und Altersheime.

Von FRANZ GOLDMANN, Berlin.

I. Allgemeiner Teil.

1. Wesen und Ziele des Bewahrungswesens. Die Siechenhäuser und Altersheime gehören in ein sozialhygienisches Arbeitsgebiet, für das man früher die Bezeichnung „Asylwesen“ gebrauchte. In neuerer Zeit bürgert sich der Ausdruck „*Bewahrungswesen*“ ein. Die Bewahrung ist eine *fürsorgerische Bestrebung* zur Vorbeugung gegen Verwahrlosung oder Verwahrlosungsgefahr. Sie bezweckt, Personen, die sich in der freien Gesellschaft wirtschaftlich, geistig oder sittlich nicht behaupten oder anpassen können, — also hauptsächlich die passiven Naturen in der Gesellschaft — durch geeignete Maßnahmen, vorzugsweise durch *Dauerunterbringung in Anstalten*, vor sich selbst und damit die Gesellschaft vor ihnen zu schützen. In erster Linie dient sie also dem Gefährdeten unmittelbar und sucht zu verhindern, daß er vollends zugrunde geht, sei es, daß seine Rückführung zur Norm des sozialen Menschen erstrebt wird, sei es, daß man unter Vermeidung unnötiger Aufwendungen dauernd für ihn sorgt. Eine mittelbare Wirkung, die durch die Bewahrung ausgelöst wird, ist der Schutz der Gesellschaft.

Im Gegensatz zur Bewahrung versteht man unter *Verwahrung* Maßnahmen zur Ergänzung des Strafrechts, die dem Richter neben oder statt der Strafe auch die Möglichkeit der Sicherung der Gesellschaft gegen weitere Angriffe auf strafrechtlich geschützte Güter geben sollen, sobald dauernde Unheilbarkeit mit kontrasozialem Verhalten zusammentrifft. Ihr Ziel ist in allererster Linie der Schutz der Gesellschaft. Es liegt im Wesen der für die Dauerunterbringung in Betracht kommenden Erkrankungsformen, daß gelegentlich einmal die Bewahrung die Vorstufe der Verwahrung sein kann.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Krankenanstaltspolitik erhält das Bewahrungswesen dadurch besondere Bedeutung, daß es durch *wirtschaftliche Pflegeweise* eine Kostenersparnis für die Gesamtwirtschaft anstrebt. Verfahren und Form dieser Fürsorge vermeiden es, im Gegensatz zu den Verwahrungsanstalten, ohne zwingendsten Grund in die persönliche Freiheit einzugreifen.